
Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

- hier: **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), jeweils veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch Mitteilung Nr. 2005/2003 vom 17. Februar 2003 (Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27. Februar 2003), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Diese Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2003 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius Leue

Anlage

 069 9566 - 4497
oder 069 95 66 - 1

Vordruck
1010
4005

Vorgang
Mitt. 2005/2003
w. o.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Inhaltsübersicht

Im Merkblatt VI. wird das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt durch „Ausgleichsregelung“.

Abschnitt II. Giroverkehr

In Nr. 3 entfällt Absatz 2; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

In Nr. 23, Absatz 8 wird das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt durch „Ausgleichsregelung“ und der Klammervermerk gestrichen.

In Nr. 39 werden Telefon- und Telefax-Nr. wie folgt ersetzt:

Telefon: 069 2388 - 1907/1906, Telefax: 069 2388 - 1919.

In den Hinweisen am Schluss des Abschnitts wird das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt durch „Ausgleichsregelung“.

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

In Nr. 12 (1) sowie in Nr. 17 (1) und Nr. 21 (1) wird im jeweils 2. Satz folgende Passage ersatzlos gestrichen:

„... gemäß den Externen Spezifikationen (Abschn. EKF)“

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

F. Grenzüberschreitende Überweisungen

Nr. 2

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungen hat mit Vordruck 4135 „EU-Standardüberweisung“, Vordruck 4136 „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ oder mit einer vom ausländischen Begünstigten erhaltenen IPI (International Payment Instruction) zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu beachten. Sofern dem Kontoinhaber bei einer Überweisung in einen EU-Staat über einen Betrag bis 12.500 Euro die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und der S.W.I.F.T.-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten vorliegt, ist stets der Vordruck 4135 zu verwenden.

Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Die Bank beachtet bei der Ausführung der Überweisung die gesetzlichen Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche. Hierzu prüft die Bank als überweisendes Kreditinstitut anhand des S.W.I.F.T.-Codes (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten, ob es sich um eine Überweisung in einen Staat außerhalb der EU handelt. Ist dies der Fall oder hat der Einreicher den BIC des Kreditinstituts des Begünstigten nicht angegeben, überschreibt die Bank die Einreicher-Angaben mit den nach § 25b Absatz 1 KWG erforderlichen Angaben (Name, Kontonummer und Anschrift des Kontoinhabers).

In Nr. 3, Absatz 6 wird in Satz 2 das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt durch „Ausgleichsregelung“.

In den Hinweisen am Schluss des Unterabschnitts wird das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt durch „Ausgleichsregelung“.

Merkblätter

IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr

Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Vorgaben für das Ausfüllen des Vordrucks 4136

Für das Ausfüllen des Vordrucks 4136 sind die Erläuterungen im Vordruck sowie die »Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“« (Vordruck 4136a) zu beachten. Darüber hinaus sind für das Ausfüllen des Vordrucks – soweit in diesem Merkblatt nichts anderes bestimmt ist – die S.W.I.F.T.-Regelungen maßgeblich. Auskünfte hierüber erteilt die kontoführende Stelle. Insbesondere muss die Betragsangabe immer ein Dezimal-Komma und mindestens eine Vorkomma-Stelle enthalten. Die Anzahl der Nachkomma-Stellen darf nicht höher sein als für die jeweilige Währung zulässig. Die Überweisungen brauchen nur auf dem Blatt I des Vordrucks unterschrieben zu werden; auf den Durchschriften genügt der Abdruck des Firmenstempels oder die Konto-bezeichnung. Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass Urschrift und Durchschriften gleichlauten.

In Anlage 1, Unterabsatz b) wird bei „Niederlande“ folgende Fußnote angefügt:

¹⁾ Der Umtausch von **Holländischen Gulden** kann nur direkt bei der Niederländischen Zentralbank erfolgen und lediglich insoweit als „plausible“ Gründe für den Nichtumtausch bis zum 01. 01. 2003 vorliegen. Die Anschrift lautet:

De Nederlandsche Bank NV
Amsterdam Agency
Westeinde 1
NL - 1017 ZX Amsterdam

VI. Merkblatt Ausgleichszahlungen bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung wird umbenannt und erhält folgende neue Fassung:

VI. Merkblatt Ausgleichsregelung bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung

1. Allgemeine Grundsätze

(a) Bei einer TARGET-Störung können direkte oder indirekte RTGS^{plus} - Teilnehmer („TARGET-Teilnehmer“) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Ausgleichsforderungen geltend machen.

(b) Die TARGET-Ausgleichsregelung gilt für alle nationalen RTGS-Systeme sowie für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus und steht allen TARGET-Teilnehmern (einschließlich solcher, die nicht Geschäftspartner der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems sind) für alle TARGET-Zahlungen (ohne Unterscheidung nach inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen) zur Verfügung.

(c) Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung des EZB-Rats findet die TARGET-Ausgleichsregelung in folgenden Fällen einer TARGET-Störung keine Anwendung:

- bei äußeren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des ESZB liegen,
- bei Ausfall bzw. Verschulden eines Dritten, der nicht der Betreiber des nationalen RTGS-Systems ist, in dem die Störung aufgetreten ist.

(d) Die TARGET-Ausgleichsregelung als einziger Ausgleichsmechanismus des ESZB bei TARGET-Störungen lässt es den TARGET-Teilnehmern unbenommen, Ansprüche auf anderem Wege geltend zu machen. Mit Annahme eines Ausgleichsangebots verzichtet der TARGET-Teilnehmer jedoch gegenüber den Mitgliedern des ESZB unwiderruflich auf die Geltendmachung jedweder weiterer Ansprüche hinsichtlich der TARGET-Zahlungen, für die er das Ausgleichsangebot angenommen hat (einschließlich aller Ansprüche auf Ausgleich von Folgeschäden). Mit Erhalt der Ausgleichszahlung sind alle diese Ansprüche vollständig und endgültig abgegolten. Der TARGET-Teilnehmer stellt das ESZB bis in Höhe des Betrags frei, den er im Rahmen der TARGET-Ausgleichsregelung erhalten hat, und zwar hinsichtlich aller sonstigen Ausgleichsansprüche, die ein weiterer TARGET-Teilnehmer für die betreffenden TARGET-Zahlungen geltend macht.

(e) Jedes Ausgleichsangebot und/oder jede Ausgleichszahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht seitens der Bundesbank oder eines anderen Mitglieds des ESZB.

2. Bedingungen für Ausgleichszahlungen

(a) Ausgleichszahlungen an einen sendenden TARGET-Teilnehmer („Einreicher“) kommen in Betracht, wenn aufgrund der Störung

- die taggleiche Ausführung einer eingereichten Überweisung nicht erfolgte oder
- der Einreicher nachweisen kann, dass er beabsichtigte, eine Überweisung einzureichen, dies jedoch aufgrund eines Sendestopps („stop sending“) eines nationalen RTGS-Systems unmöglich war.

(b) Ausgleichszahlungen an einen empfangenden TARGET-Teilnehmer („Empfänger“) kommen in Betracht, wenn

- der Empfänger aufgrund der Störung eine am Tag der Störung erwartete TARGET-Zahlung nicht erhalten hat und
- der Empfänger aufgrund der Störung die Spitzenrefinanzierungsfazität in Anspruch genommen hat und
- entweder
 - die NZB des nationalen RTGS-Systems, in dem die Störung auftrat, die empfangende NZB war oder
 - die Störung so spät während des TARGET-Geschäftstags auftrat, dass es technisch unmöglich war, sich am Geldmarkt zu refinanzieren oder eine solche Refinanzierung aus sonstigen, objektiv nachvollziehbaren Gründen ausschied.

3. Berechnung des Ausgleichs

(1) Ausgleich für Einreicher

a) Das Ausgleichsangebot der TARGET-Ausgleichsregelung besteht aus einer Aufwandspauschale sowie gegebenenfalls einer Zinsausgleichszahlung.

b) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Empfänger 100 Euro für die erste, jeweils 50 Euro für die nächsten vier, und 25 Euro für jede weitere am Abwicklungstag nicht ausgeführte TARGET-Zahlung.

c) Die Zinsausgleichszahlung erfolgt auf der Basis des täglich neu zu bestimmenden Referenzzinssatzes; dies ist der EONIA-Satz (Euro Overnight Index Average) bzw. der Satz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität, falls der EONIA-Satz über dem Satz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität liegt. Der Referenzzinssatz wird auf den Überweisungsbetrag, der aufgrund der Störung nicht überwiesen wurde, angewandt, und zwar für den Zeitraum beginnend mit dem Tag der tatsächlichen oder beabsichtigten Einreichung der Überweisung in TARGET bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die Überweisung ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden können. Bei der Berechnung der Zinsausgleichszahlung werden Erträge, die sich aus der Anlage nicht ausgeführter Überweisungsbeträge in der Einlagefazilität ergeben, vom Ausgleichsbetrag abgezogen.

d) Einreicher erhalten keine Zinsausgleichszahlungen, sofern und soweit Mittel aus nicht ausgeführten Überweisungsbeträgen am Geldmarkt angelegt oder für die Erfüllung der Mindestreservepflicht verwendet wurden.

(2) Ausgleich für Empfänger

a) Das Ausgleichsangebot im Rahmen der TARGET-Ausgleichsregelung besteht ausschließlich aus einer Zinsausgleichszahlung.

b) Die in Nr. 3 (1) c) dargelegte Methode für die Berechnung der Zinsausgleichszahlung findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Zinsausgleichszahlung auf der Differenz zwischen dem Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und dem Referenzzinssatz beruht und auf Grundlage des Betrags berechnet wird, der sich aus der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität aufgrund der Störung ergibt.

4. Verfahrensvorschriften

(a) Ausgleichsforderungen sind auf einem Antragsformular, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Internet-Seite der Bundesbank zugänglich ist (<http://www.bundesbank.de>), geltend zu machen. Einreicher haben für jeden Empfänger, Empfänger für jeden Einreicher ein Antragsformular einzureichen. Die im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Informationen und Unterlagen zu belegen. Ausgleichsforderungen hinsichtlich einer bestimmten TARGET-Zahlung können lediglich einmal eingereicht werden, und zwar entweder von einem direkten oder einem indirekten Teilnehmer, jeweils im eigenen Namen oder von einem direkten Teilnehmer für einen indirekten Teilnehmer.

(b) Anträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten der Störung bei der kontoführenden NZB einzureichen, d. h. bei der NZB, bei der (im Fall von Einreicher-Anträgen) das RTGS-Konto belastet wurde oder hätte belastet werden sollen, bzw. (bei Empfänger-Anträgen) bei derjenigen NZB, bei der die Gutschrift auf dem RTGS-Konto hätte erfolgen sollen. Fordert die kontoführende NZB weitere Informationen und Belege an, sind ihr diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anforderung zu übermitteln.

(c) Die Anträge werden durch die kontoführende NZB und/oder die NZB, bei der die Störung auftrat, ausgewertet und anschließend an die EZB weitergeleitet. Der EZB-Rat prüft alle eingehenden Anträge und entscheidet, vorbehaltlich eines anders lautenden, den TARGET-Teilnehmern mitzuteilenden Beschlusses, binnen zwölf Wochen nach Auftreten der Störung, ob ein Ausgleichsangebot für die eingereichten Anträge gemacht wird.

(d) Die NZB, bei der die Störung auftrat, teilt den jeweiligen TARGET-Teilnehmern die vorstehend in Buchstabe (c) genannte Entscheidung mit. Beinhaltet diese ein Ausgleichsangebot, so hat der betroffene TARGET-Teilnehmer das Angebot in Bezug auf jeden in seinem Antrag enthaltenen Zahlungsauftrag innerhalb von vier Wochen nach dessen Übermittlung entweder durch Unterzeichnung eines Standard-Annahmeschreibens, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Internet-Seite der Bundesbank zugänglich ist (<http://www.bundesbank.de>), anzunehmen oder abzulehnen. Geht der NZB, bei der die Störung auftrat, innerhalb dieser vierwöchigen Frist ein Annahmeschreiben nicht zu, so gilt dies als Ablehnung des Ausgleichsangebots durch den betroffenen TARGET-Teilnehmer.

(e) Die NZB, bei der die Störung auftrat, leistet die Ausgleichszahlungen, nachdem ihr das Annahmeschreiben des TARGET-Teilnehmers zugegangen ist. Auf Ausgleichszahlungen werden keine Zinsen erstattet.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

In Nr. 4 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

(2) Die Bank ist berechtigt, den Inhalt der Dateien ganz oder teilweise auszudrucken.